



Amtsblatt für Brandenburg

| | | |
|---------------------|----------------------------------|------------------|
| 28. Jahrgang | Potsdam, den 24. Mai 2017 | Nummer 20 |
|---------------------|----------------------------------|------------------|

| Inhalt | Seite |
|---|-------|
| BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN | |
| Staatskanzlei | |
| Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland | 463 |
| Ministerium des Innern und für Kommunales | |
| Richtlinie zum Führen von Dienstkraftfahrzeugen der Polizei | 463 |
| Bekanntmachung des Ministeriums des Innern und für Kommunales über die Unanfechtbarkeit des Verbots des Vereins „Deutschsprachiger Islamkreis Hildesheim e. V.“ und Gläubigeraufruf ... | 471 |
| Bekanntmachung des Ministeriums des Innern und für Kommunales über die Unanfechtbarkeit des Verbots des Vereins „Almadinah Islamischer Kulturverein e. V.“ und Gläubigeraufruf | 472 |
| Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung | |
| Baupreisindexzahl 2017 | 473 |
| Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie | |
| Bestimmung über die Stelle zur Führung der Geschäfte des Landesschiedsamtes für die vertragszahnärztliche Versorgung im Land Brandenburg | 474 |
| Landesamt für Umwelt | |
| Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben wesentliche Änderung des Zementwerkes in 15562 Rüdersdorf bei Berlin | 475 |
| Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben wesentliche Änderung einer Biogasanlage in 16278 Angermünde | 475 |
| Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und zum Betrieb einer Biomethananlage in 16278 Pinnow | 476 |
| Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage in 17291 Prenzlau/OT Basedow | 476 |
| Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage in 17291 Prenzlau | 477 |

| Inhalt | Seite |
|---|-------|
| Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben wesentliche Änderung von sechs Windkraftanlagen in 16845 Temnitztal OT Wildberg (Änderung des Betriebs) | 477 |
| Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben wesentliche Änderung der Biogasanlage in 14641 Nauen OT Hertefeld | 478 |
| Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben „Optimierung der Fischaufstiegsanlagen“ am Unteren Puhlstromwehr | 478 |
| Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe | |
| Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben „110-kV-Freileitung HT 1080 Stahlwerk Brandenburg (SWB) - Wustermark, 110-kV-Freileitung HT 1082 Einbindung Uw Brandenburg-Nord, Ersatzneubau M 12n und Neubau Uw-Endmast 1N“ | 479 |
| BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS | |
| Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel | |
| Öffentliche Auslegung des 2. Entwurfs des Regionalplans Prignitz-Oberhavel - sachlicher Teilplan „Freiraum und Windenergie“ vom 26. April 2017 | 480 |
| Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel für das Haushaltsjahr 2017 | 481 |
| BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE | |
| Zwangsversteigerungssachen | 482 |
| Gesamtvollstreckungssachen | 484 |
| Sonstige Sachen | 484 |
| NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN | |
| Gläubigeraufrufe | 485 |

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland

**Erteilen eines Exequaturs
hier: Herr Ulf Heitmüller, Honorarkonsul des
Königreichs Norwegen in Leipzig**

Bekanntmachung der Staatskanzlei
11271-329-17
Vom 26. April 2017

Die Bundesregierung hat Herrn Ulf Heitmüller am 11. April 2017 das Exequatur als Honorarkonsul des Königreichs Norwegen in Leipzig erteilt.
Der Konsularbezirk umfasst die Länder Sachsen, Brandenburg, Sachsen-Anhalt und Thüringen.

Anschrift und weitere Daten der honorarkonsularischen Vertretung:

Braunstraße 7, 04347 Leipzig
Tel: 0341 4432060
Fax: 0341 4432009
E-Mail: office@norwegischer-honorarkonsul-leipzig.de

Öffnungszeiten: Di 10 Uhr - 12 Uhr und 14 Uhr - 16 Uhr
und nach Vereinbarung (außer Feiertags)

**Erteilung eines Exequaturs
hier: Herr Muhammet Mustafa ÇELİK,
Generalkonsul der Republik Türkei in Berlin**

Bekanntmachung der Staatskanzlei
11271-330-17
Vom 26. April 2017

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Republik Türkei in Berlin ernannten Herrn Muhammet Mustafa ÇELİK am 20. April 2017 das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst die Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Ahmet Başar ŞEN, am 29. November 2012 erteilte Exequatur ist erloschen.

Richtlinie zum Führen von Dienstkraftfahrzeugen der Polizei

Erlass
des Ministeriums des Innern und für Kommunales
(44.4-431-00)
Vom 1. Mai 2017

1 Allgemeines

1.1 Die Richtlinie gilt für alle Polizeivollzugsbediensteten, die im Rahmen ihrer beruflichen Ausübung ein Dienstkraftfahrzeug der Polizei führen. Dienstkraftfahrzeuge der Polizei nach dieser Richtlinie sind alle Einsatzfahrzeuge des Polizeivollzugsdienstes. Ausgenommen sind Werkstatt-, Probe- und Überführungsfahrten sowie Fahrten von Verwaltungsbeamtinnen und Verwaltungsbeamten sowie Tarifbeschäftigten im administrativen Bereich, die mit den dafür zugewiesenen Fahrzeugen durchgeführt werden.

1.2 Ein Dienstkraftfahrzeug der Polizei darf führen, wer

- a) als Inhaberin oder Inhaber einer allgemeinen Fahrerlaubnis befugt ist, im Straßenverkehr ein Kraftfahrzeug der jeweiligen Fahrzeugklasse zu führen, und
- b) die Berechtigung zum Führen derartiger Dienstkraftfahrzeuge erhalten hat (Dienstfahrberechtigung).

1.3 Es liegt im dienstlichen Interesse, dass die Polizeivollzugsbediensteten die Berechtigung zum Führen von Dienstkraftfahrzeugen der Polizei erwerben. Der Nachweis über den Besitz der Dienstfahrberechtigung erfolgt durch einen Berechtigungsnachweis, der durch die Polizeibehörde oder -einrichtung auszustellen ist (Anlage 1).

2 Allgemeine Ausbildung

2.1 Der Führerschein der Klasse B ist Voraussetzung für eine Tätigkeit im Polizeivollzugsdienst. Die Anwärterinnen und Anwärter der Laufbahnen des mittleren und gehobenen Polizeivollzugsdienstes erwerben - soweit sie noch nicht über eine solche verfügen - die Fahrerlaubnis der Klasse B während des Vorbereitungsdienstes auf eigene Kosten.

2.2 Die Ausbildung zum Erwerb der Fahrerlaubnis anderer Klassen erfolgt nur bei zwingendem dienstlichem Bedarf im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Die Fahrschulenausbildung wird grundsätzlich von gewerblichen Fahrschulen an den jeweiligen Dienststandorten durchgeführt. Die Fachhochschule der Polizei erhebt den Bedarf, schreibt die Fahrschulenausbildung aus und schließt die Verträge mit den gewerblichen Fahrschulen.

3 Ausnahmegenehmigung

3.1 Abweichend von § 10 der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) kann die Prüfung zum Erwerb der Fahrerlaubnis vor Erreichen des gesetzlich vorgeschriebenen Mindestalters abgelegt werden. Polizeivollzugsbedienstete mit ordentlichem Wohnsitz im Land Brandenburg, die das gesetzlich vorgeschriebene Mindestalter noch nicht vollendet haben, erwerben auf der Grundlage der allgemeinen Ausnahmegenehmigung des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung für Polizeianwärterinnen und Polizeianwärter die Fahrerlaubnis der Klasse B, die mit der Schlüsselnummer 176 bis zum Erreichen des 18. Lebensjahres auf Fahrten im Rahmen des Ausbildungsverhältnisses beschränkt wird.

3.2 Für nicht im Zuständigkeitsbereich des Landes Brandenburg wohnende Polizeivollzugsbedienstete muss diese Genehmigung bei den nach § 73 FeV zuständigen Behörden beantragt werden. Darüber hinaus kann durch die Fahrerlaubnisbehörden in begründeten Einzelfällen, bei Vorliegen einer Fahrerlaubnis der Klasse L, im Wege der Einzelausnahme die Möglichkeit des Nutzens von Kraftfahrzeugen der Klasse B auch für Fahrten vom Wohnort zur Dienststelle eingeräumt werden. In diesen Fällen ist die Fahrerlaubnis der Klasse L mit der Schlüsselnummer 177 zu codieren. In die mitzuführende Ausnahmegenehmigung ist folgender Text aufzunehmen:

„Abweichend von § 6 Absatz 1 FeV ist die Inhaberin oder der Inhaber berechtigt, Kraftfahrzeuge der Klasse B für Fahrten vom Wohnort zum Dienstort zu führen.“

3.3 Die vom polizeiärztlichen Dienst durchgeführten medizinisch-psychologischen Untersuchungen für die Feststellung der Kraftfahrtauglichkeit gelten als medizinisch-psychologische Untersuchungen im Sinne von § 10 Absatz 2 FeV.

3.4 Polizeivollzugsbedienstete, die zum Zeitpunkt der Ausbildung bereits im Besitz einer Fahrerlaubnis der Klasse B nach § 48a FeV („Begleitetes Fahren ab 17“) sind, ist von

den zuständigen Behörden auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung mit folgendem Wortlaut zu erteilen:

„Abweichend von § 48a Absatz 2 FeV kann im Rahmen der polizeilichen Ausbildung ohne Begleitperson von der Prüfungsbescheinigung Gebrauch gemacht werden. Dies gilt nur für die Fahrten im Rahmen der polizeilichen Ausbildung und in Dienstfahrzeugen der Polizei.“

4 Polizeispezifische Ergänzungsaus- und -fortbildung, Berechtigungsnachweis

4.1 Die besonderen Befugnisse beim Führen von Dienstkraftfahrzeugen der Polizei erfordern eine polizeispezifische Ergänzungsaus- und -fortbildung. Die polizeispezifische Ergänzungsaus- und -fortbildung in Form des Fahr- und Sicherheitstrainings I (FST I) der jeweiligen Fahrerlaubnisklasse führt zum Erwerb der Dienstfahrberechtigung. Sie ist durch die Fachhochschule der Polizei durchzuführen.

4.2 Ist die oder der Polizeivollzugsbedienstete im Besitz einer Fahrerlaubnis oder hat sie oder er im Anschluss an die Ausbildung die Fahrerlaubnis nach Nummer 2.2 erworben oder ist sie oder er als Inhaberin oder Inhaber einer entsprechenden Berechtigung in den Dienst des Landes Brandenburg übernommen worden, erteilt die oder der Dienstvorgesetzte die Berechtigung (Anlage 1), wenn die oder der Polizeivollzugsbedienstete am FST I der jeweiligen Fahrerlaubnisklasse teilgenommen hat. Beim Erwerb der Dienstfahrberechtigung werden die zum sicheren Führen von Dienstkraftfahrzeugen der Polizei im Straßenverkehr erforderlichen Kenntnisse und Fahrfertigkeiten unter besonderer Berücksichtigung polizeilicher Aufgaben vermittelt. Durch die Fachhochschule der Polizei wird eine Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme am FST I der jeweiligen Fahrerlaubnisklasse (Anlage 2) ausgestellt. Die näheren Einzelheiten regelt die Fachhochschule der Polizei. Die Regelungen sind dem Ministerium des Innern und für Kommunales zur Zustimmung vorzulegen. Der Erwerb der Dienstfahrberechtigung kann wiederholt werden. Die Wiederholung des Erwerbs der Dienstfahrberechtigung soll analog den Bestimmungen des § 18 FeV durchgeführt werden.

4.3 Für Anwärterinnen und Anwärter des mittleren und gehobenen Polizeivollzugsdienstes ist bis zum Beginn des ersten Fachpraktikums (gehobener Dienst) beziehungsweise des Praktikums (mittlerer Dienst) das FST II der jeweiligen Fahrerlaubnisklasse durchzuführen. Anwärterinnen und Anwärter, die am FST II der jeweiligen Fahrerlaubnisklasse teilgenommen haben, sind berechtigt, während der Praktika Dienstkraftfahrzeuge unter Inanspruchnahme von Sonder- und/oder Wegerechten zu führen. Beim Führen von Dienstkraftfahrzeugen während der Praktika haben bei Einsatzfahrten die durch die Praktikumsdienststellen bestimmten Ausbilderinnen oder Ausbilder bezüglich der gefahrenen Geschwindigkeit mäßigend auf die das Fahrzeug führende Polizeianwärterin oder den das Fahrzeug führenden Polizeianwärter einzuwirken und gegebenenfalls selbst die Führung des Fahrzeugs zu übernehmen.

4.4 Die Berechtigung hat lediglich innerdienstliche Bedeutung. Sie kann aus dienstlichen Gründen eingeschränkt, mit Auflagen versehen, ausgesetzt oder zurückgenommen werden. Wird die allgemeine Fahrerlaubnis entzogen, eingeschränkt, mit Auflagen versehen oder das Führen von Kraftfahrzeugen untersagt, gelten die zuvor genannten Rechtsfolgen für die Berechtigung entsprechend.

4.5 Fahrverbote, die Auswirkungen auf die Dienstfahrberechtigung haben, sind der Dienstvorgesetzten oder dem Dienstvorgesetzten unverzüglich mitzuteilen.

4.6 Im Falle der Entziehung der Fahrerlaubnis verliert der Berechtigungsnachweis seine Gültigkeit. Nach Neuerteilung der Fahrerlaubnis durch die zuständige Fahrerlaubnisbehörde ist die Dienstfahrberechtigung durch Teilnahme am FST I der jeweiligen Fahrerlaubnisklasse gemäß Nummer 4.2 neu zu erwerben.

4.7 Um eine schnelle Übersicht über vorhandene Berechtigungen zu erhalten, können die Polizeibehörde und die Polizeieinrichtungen im Rahmen der innerdienstlichen Vorgangsverwaltung eine Datei im Personalinformationssystem (PERIS) über die erteilten Berechtigungen führen. Nummer 4.4 findet entsprechende Anwendung. Datenschutzrechtliche Bestimmungen sind zu beachten.

4.8 Unbeschadet der Maßnahmen nach Nummer 6 besteht für Polizeivollzugsbedienstete, die im Dienst wiederholt Verkehrsunfälle verursacht haben, das Erfordernis der Teilnahme an entsprechenden Fortbildungsmaßnahmen der Polizeieinrichtung.

4.9 Ferner sind Fortbildungsmaßnahmen - insbesondere aufbauende FST - durchzuführen, die die dienstlich erforderlichen Spezialkenntnisse vermitteln.

5 Sonderkraftfahrzeuge der Polizei

5.1 Zum Führen von Sonderkraftfahrzeugen der Polizei, wie Gefangenentransportwagen, Wasserwerfer, geschützte Personenkraftwagen, Kraftfahrzeuge für Gefahrguttransport, selbstfahrende Arbeitsmaschinen, bedarf es einer besonderen Einweisung. Nummer 4 gilt entsprechend.

5.2 Video-Kraftfahrzeuge der Polizei sind Personenkraftwagen für besondere Einsatzaufgaben der Polizei, welche mit mobilen Verkehrsüberwachungssystemen ausgerüstet sind. Die Qualifikationsanforderungen zum Führen von Video-Kraftfahrzeugen sind in der Anlage 5 enthalten.

6 Nachweis und Einschränkung der Kraftfahrtauglichkeit

6.1 Durch den polizeiärztlichen Dienst werden die nach der Fahrerlaubnis-Verordnung erforderlichen ärztlichen, augenärztlichen und medizinisch-psychologischen Untersuchungen durchgeführt.

6.2 Darüber hinaus sind die Polizeivollzugsbediensteten durch den polizeiärztlichen Dienst auf ihre Kraftfahrtauglichkeit zu untersuchen (Anlagen 3 und 4):

- a) möglichst im Zusammenhang mit den in Nummer 6.1 genannten oder anderen Untersuchungen, in der Regel jedoch alle fünf Jahre; sie muss den Mindestanforderungen der Anlage 6 zu § 12 FeV entsprechen. Werden die Anforderungen nicht erfüllt, ist ungeachtet der in der Anlage 6 zu § 12 FeV aufgeführten Einschränkungen für Fahrerlaubnisse keine Kraftfahrtauglichkeit für Einsatzfahrten nach § 38 StVO gegeben.
- b) nach Krankheiten oder Verletzungen, die erfahrungsgemäß die Fahrtauglichkeit beeinträchtigen (zum Beispiel Kreislaufkrankungen, Augenverletzungen),
- c) nach Verkehrsverstößen oder anderen Anlässen, die den Verdacht einer eingeschränkten Fahrtauglichkeit oder Geeignetheit für das Führen von Kraftfahrzeugen begründen.

6.3 Die Kraftfahrtauglichkeit der Sachbearbeiter und Sachbearbeiterinnen „Einsatztraining-Video-Kraftfahrzeug der Polizei“ ist durch eine jährlich zu wiederholende polizeiärztliche Untersuchung festzustellen. Über das Ergebnis der Untersuchung ist den jeweiligen Polizeivollzugsbediensteten eine Bescheinigung zu erteilen, die sie ihren jeweiligen Dienstvorgesetzten umgehend vorzulegen haben.

6.4 Im Falle der Ersterteilung einer Fahrerlaubnis zum Führen von Kraftfahrzeugen von mehr als 3 500 kg - auch mit Anhängern - (Klassen C1, C1E, C, CE) sind im Rahmen der Eignungsuntersuchungen die Anforderungen der Anlage 5 Nummer 1 zu § 11 Absatz 9 FeV sowie bezüglich des Sehvermögens die Anforderungen der Anlage 6 Nummer 2 zu § 12 FeV zu erfüllen. Im Falle der Ersterteilung einer Fahrerlaubnis zum Führen von Kraftfahrzeugen zur Personenbeförderung - auch mit Anhängern - (Klassen D1, D1E, D, DE) sind im Rahmen der Eignungsuntersuchung die Anforderungen der Anlage 5 Nummer 1 und Nummer 2 zu § 11 Absatz 9 FeV sowie bezüglich des Sehvermögens die Anforderungen der Anlage 6 Nummer 2 zu § 12 FeV zu erfüllen.

6.5 Hinsichtlich der Befristung der Geltungsdauer dieser Fahrerlaubnisklassen sowie deren Verlängerung gelten die §§ 22, 24, 76 Nummer 9 FeV.

6.6 Die oder der Dienstvorgesetzte hat die Einhaltung der Untersuchungstermine zu überwachen.

6.7 Erweisen sich Polizeivollzugsbedienstete als bedingt fahrtauglich, so kann die Berechtigung, Dienstkraftfahrzeuge der Polizei zu führen, von der oder dem Dienstvorgesetzten entsprechend eingeschränkt, mit Auflagen versehen oder zurückgenommen werden. Erweisen sich Polizeivollzugsbedienstete nicht mehr als fahrtauglich, ist die Berechtigung zurückzunehmen. Die Zurücknahme der Berechtigung

sowie Einschränkungen oder Auflagen sind im Berechtigungsnachweis einzutragen.

- 6.8 Bei Polizeivollzugsbediensteten, die wiederholt Verkehrsunfälle verursacht haben, ist eine Einschränkung oder Rücknahme der Dienstfahrberechtigung zu erwägen. Die Entscheidung hierüber ist nach umfassender Betrachtung der Gesamtumstände und des Einzelfalls zu treffen. Maßnahmen nach Nummer 4.8 bleiben unberührt.
- 6.9 Besteht nach § 11 FeV Anlass zur Annahme, dass die Polizeivollzugsbediensteten zum Führen eines Kraftfahrzeugs ungeeignet oder nur bedingt geeignet sind, ist die nach § 73 Absatz 1 FeV zuständige Fahrerlaubnisbehörde zu unterrichten.

7 Kosten

Die Kosten für den Erwerb dienstlich erforderlicher Fahrerlaubnisse (außer Klasse B) einschließlich der anfallenden Gebühren sowie dienstlich erforderlicher Umschreibungen von Fahrerlaubnissen trägt das Land im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

8 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.

Anlage 1

.....
(Polizeibehörde/-einrichtung)

.....
(Datum)

Berechtigungs nachweis

Herr/Frau

geb. am

ist im Besitz der Fahrerlaubnisklasse(n)

Führerschein-Liste Nr./Nummer des Führerscheins/ausstellende Behörde

und ist berechtigt:

- zum Führen von Dienstkraftfahrzeugen der Polizei der Klasse(n)
- zur Personenbeförderung in Dienstkraftfahrzeugen der Polizei
 - mit nicht mehr als 16 Sitzplätzen außer dem Fahrersitz
 - mit mehr als 16 Sitzplätzen außer dem Fahrersitz

Im Auftrag

Kenntnis genommen

.....
(Unterschrift)

.....
(Datum/Unterschrift)

Anlage 2

.....
(Polizeibehörde/-einrichtung)

.....
(Datum)

Bescheinigung

Herr/Frau

geb. am

.....
(Dienststelle)

ist im Besitz der Fahrerlaubnisklasse(n)

und hat an der Ausbildung

zum Führen von Dienstkraftfahrzeugen der Polizei der Klasse(n)

zur Personenbeförderung in Dienstkraftfahrzeugen der Polizei

mit nicht mehr als 16 Sitzplätzen außer dem Fahrersitz

mit mehr als 16 Sitzplätzen außer dem Fahrersitz

teilgenommen.

Die Berechtigung kann

erteilt werden

nur mit Auflagen/Einschränkungen erteilt werden

Im Auftrag

.....
(Prüfer)

Anlage 3

.....
(Polizeibehörde/-einrichtung)

.....
(Datum)

Ärztliche Beurteilung der Kraftfahrtauglichkeit

Ich bitte

Herrn/Frau

geb. am

.....
(Dienststelle)

auf die Eignung

- zum Führen von Dienstkraftfahrzeugen der Polizei der Klasse(n)
- zur Durchführung der Personenbeförderung in Dienstkraftfahrzeugen der Polizei
 - mit bis zu 16 Sitzplätzen außer dem Fahrersitz
 - mit mehr als 16 Sitzplätzen außer dem Fahrersitz

zu untersuchen.

Bemerkungen:

Im Auftrag

.....
(Unterschrift)

Anlage 4

.....
(Polizeibehörde/-einrichtung)

.....
(Datum)

Ärztliche Beurteilung der Kraftfahrtauglichkeit

Herr/Frau

geb. am

.....
(Dienststelle)

ist auf die Eignung zum Führen von Dienstkraftfahrzeugen der Polizei ärztlich untersucht worden.

Er/Sie ist geeignet

Dienstkraftfahrzeuge der Polizei der Klasse(n)

zu führen,

Personenbeförderung in Dienstkraftfahrzeugen der Polizei

mit bis zu 16 Sitzplätzen außer dem Fahrersitz

mit mehr als 16 Sitzplätzen außer dem Fahrersitz

durchzuführen.

Einschränkungen/Auflagen/Bemerkungen:

.....
(Unterschrift)

Anlage 5

Video-Kraftfahrzeuge der Polizei

Die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten und Straftaten mittels Video-Kraftfahrzeugen der Polizei stellt an die dafür eingesetzten Beamtinnen und Beamten überdurchschnittlich hohe Anforderungen bezüglich der Fahrzeugbeherrschung, des Gefahrenbewusstseins, der Reaktionsfähigkeit und der Stresstabilität.

Um einen sachgerechten Einsatz zu gewährleisten, sind auf Video-Kraftfahrzeugen der Polizei nur Beamtinnen und Beamte einzusetzen, die entsprechend qualifiziert sind.

Die Fachhochschule der Polizei konzipiert dazu in enger Abstimmung mit der Polizeibehörde ein jährliches Fortbildungsprogramm „Einsatz von Video-Kraftfahrzeugen“ und schreibt dieses regelmäßig fort. Schwerpunkte der Fortbildung sind:

- Fahr- und Sicherheitstraining (FST IV - Video)
- Stressbewältigung
- Rechtliche Aspekte des Einsatzes von Video-Kraftfahrzeugen (insbesondere aktuelle Rechtsprechung).

Diese Qualifikationsanforderungen sind in das Muster-Anforderungsprofil „Sachbearbeiter und Sachbearbeiterinnen Verkehrsdienst - ET-Video“ zu übernehmen.

**Bekanntmachung des
Ministeriums des Innern und für Kommunales
über die Unanfechtbarkeit des Verbots des Vereins
„Deutschsprachiger Islamkreis Hildesheim e. V.“
und Gläubigeraufruf**

Vom 2. Mai 2017

Das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport hat mit Schreiben vom 2. Mai 2017 (Az.: 22.2 - 12202/1.43) Folgendes bekannt gegeben:

„Das Verbot des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport vom 7.3.2017 gegen den Verein „Deutschsprachiger Islamkreis Hildesheim e. V.“ wurde am 23.3.2017 im Bundesanzeiger (BAnz AT 23.3.2017 AT B8) bekannt gemacht. Das Verbot ist mit Wirkung vom 19.4.2017 unanfechtbar geworden.

Der verfügende Teil des Verbots wird gemäß § 7 Absatz 1 des Vereinsgesetzes nachfolgend nochmals bekannt gegeben:

Verfügung:

1. Der Verein „Deutschsprachiger Islamkreis Hildesheim e. V.“ richtet sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung sowie gegen den Gedanken der Völkerverständigung und seine Tätigkeit läuft Strafgesetzen zuwider.

2. Der Verein „Deutschsprachiger Islamkreis Hildesheim e. V.“ ist verboten und wird aufgelöst.
3. Dem Verein „Deutschsprachiger Islamkreis Hildesheim e. V.“ ist jede Tätigkeit und die Bildung von Ersatzorganisationen untersagt. Es ist verboten, Ersatzorganisationen zu bilden oder bestehende Ersatzorganisationen fortzuführen. Ebenso dürfen seine Kennzeichen weder in Schriften, Ton- oder Bildträgern, Abbildungen oder Darstellungen verbreitet noch öffentlich oder in einer Versammlung verwendet werden.
4. Das Vermögen des Vereins „Deutschsprachiger Islamkreis Hildesheim e. V.“ wird beschlagnahmt und eingezogen.
5. Sachen Dritter werden beschlagnahmt und eingezogen, soweit der Berechtigte durch Überlassung der Sachen an den Verein „Deutschsprachiger Islamkreis Hildesheim e. V.“ dessen verfassungswidrige Bestrebungen gefördert hat oder soweit die Sachen zur Förderung dieser Bestrebungen bestimmt sind. Insbesondere werden die dem Verein „Deutschsprachiger Islamkreis Hildesheim e. V.“ von ihren Eigentümern zu gleichen Teilen, Herrn Omar Rasheed und Herrn Yasin Hama Karim, zur Nutzung als Moschee überlassenen Miteigentumsanteile an dem Grundstück gemäß Eintragung im Grundbuch verbunden mit den Sondereigentumsanteilen an dem nicht zu Wohnzwecken dienenden Ladengeschäft mit Nebenräumen und mitsamt ebenfalls nicht zu Wohnzwecken dienenden Kellerräumen und Räumen im Erdgeschoss in der Martin-Luther-Str. 41A, 31137 Hildesheim (Flur 6, Flurstück 1169/170, Teileigentumsgrundbücher von Hildesheim 22072 (Laden links), 33712 (Laden mitte), 33713 (Laden rechts) und 33715 (Räume in Keller und Erdgeschoss) beschlagnahmt und eingezogen.
6. Forderungen Dritter gegen den Verein „Deutschsprachiger Islamkreis Hildesheim e. V.“ werden beschlagnahmt und eingezogen, soweit sie nach Art, Umfang oder Zweck eine vorsätzliche Förderung der verfassungswidrigen Bestrebungen des Vereins darstellen oder soweit sie begründet wurden, um Vermögenswerte des Vereins dem behördlichen Zugriff zu entziehen oder den Wert des Vermögens des Vereins zu mindern. Hat ein Gläubiger eine solche Forderung durch Abtretung erworben, wird sie eingezogen, soweit er die in Satz 1 genannten Tatsachen bei dem Erwerb der Forderung kannte.
7. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird angeordnet; dies gilt nicht für die Einziehungsanordnungen.

Gläubigeraufruf:

Die Gläubiger des verbotenen Vereins werden nach § 15 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts aufgefordert,

- ihre Forderungen bis zum 30.6.2017 schriftlich unter Angabe des Betrages und des Grundes beim Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport, Lavesallee 6, 30169 Hannover, anzumelden,

- ein im Falle der Insolvenz beanspruchtes Vorrecht anzugeben, soweit dieses Voraussetzung für eine vorzeitige Befriedigung nach § 16 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts ist,
- nach Möglichkeit urkundliche Beweisstücke oder Abschriften hiervon beizufügen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Forderungen, die bis zum 30.6.2017 nicht angemeldet werden, nach § 13 Absatz 1 Satz 3 des Vereinsgesetzes erlöschen.“

**Bekanntmachung des
Ministeriums des Innern und für Kommunales
über die Unanfechtbarkeit des Verbots des Vereins
„Almadinah Islamischer Kulturverein e. V.“
und Gläubigeraufruf**

Vom 2. Mai 2017

Das Hessische Ministerium des Innern und für Sport hat mit Schreiben vom 2. Mai 2017 (Az.: II 3-05b06.07-01-16/010) Folgendes bekannt gegeben:

„Das Verbot des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 16. März 2017 gegen den Verein „Almadinah Islamischer Kulturverein e. V.“ wurde am 30. März 2017 im Bundesanzeiger (BANz AT 30.03.2017 B8) bekannt gemacht.

Klage wurde nicht erhoben; das Verbot ist somit unanfechtbar geworden. Der verfügende Teil wird nach § 7 Abs. 1 des Vereinsgesetzes nachfolgend nochmals bekannt gegeben.

Verfügung:

1. Der Zweck und die Tätigkeit des Vereins „Almadinah Islamischer Kulturverein e. V.“ richten sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung und gegen den Gedanken der Völkerverständigung.
2. Der Verein „Almadinah Islamischer Kulturverein e. V.“ ist verboten. Er wird aufgelöst.
3. Dem Verein „Almadinah Islamischer Kulturverein e. V.“ ist jede Tätigkeit untersagt. Es ist verboten, Ersatzorganisationen zu bilden oder bestehende Organisationen als Ersatzorganisationen fortzuführen. Seine Kennzeichen dürfen weder verbreitet noch öffentlich oder in einer Versammlung verwendet werden.
4. Das Vermögen des Vereins „Almadinah Islamischer Kulturverein e. V.“ wird beschlagnahmt und eingezogen.

5. Sachen Dritter werden beschlagnahmt und eingezogen, soweit der Berechtigte durch Überlassung der Sachen an den Verein „Almadinah Islamischer Kulturverein e. V.“ dessen verbotsrelevante Zwecke und Tätigkeiten vorsätzlich gefördert hat oder soweit die Sachen zur Förderung dieser Bestrebungen bestimmt sind.
6. Forderungen Dritter gegen den Verein „Almadinah Islamischer Kulturverein e. V.“ werden beschlagnahmt und eingezogen, soweit sie nach Art, Umfang oder Zweck eine vorsätzliche Förderung der verbotsrelevanten Zwecke und Tätigkeiten des Vereins darstellen oder soweit sie begründet wurden, um Vermögenswerte des Vereins dem behördlichen Zugriff zu entziehen oder den Wert des Vermögens des Vereins zu mindern. Hat ein Gläubiger eine solche Forderung durch Abtretung erworben, wird sie eingezogen, soweit der Gläubiger die in Satz 1 genannten Tatsachen bei dem Erwerb der Forderung kannte.
7. Der Internetauftritt <https://www.facebook.com/masjed.almadina> (ID: 10007034403757) einschließlich dessen Bereitstellung, Hosting und weitere Verwendung sind verboten und einzustellen. Die als Kontaktmöglichkeit angeführte E-Mail-Adresse masjed.almadina@gmail.com ist abzuschalten.
8. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird angeordnet; dies gilt nicht für die Einziehungsanordnung in Nr. 4, 5 und 6.

Gläubigeraufruf:

Die Gläubiger des verbotenen Vereins werden nach § 15 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts aufgefordert,

- ihre Forderungen bis zum 30. Juni 2017 schriftlich unter Angabe des Betrages und des Grundes beim Hessischen Ministerium des Innern und für Sport, Friedrich-Ebert-Allee 12, 65185 Wiesbaden, anzumelden,
- ein im Falle des Konkurses beanspruchtes Vorrecht anzugeben, soweit dieses Voraussetzung für eine vorzeitige Befriedigung nach § 16 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts ist,
- nach Möglichkeit urkundliche Beweisstücke oder Abschriften hiervon beizufügen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Forderungen, die bis zum 30. Juni 2017 nicht angemeldet werden, nach § 13 Abs. 1 Satz 3 des Vereinsgesetzes erlöschen.“

Baupreisindexzahl 2017

Bekanntmachung
des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung
Vom 3. Mai 2017

Auf Grund des § 3 Absatz 1 Satz 6 der Brandenburgischen Baugebührenordnung vom 20. August 2009 (GVBl. II S. 562), die zuletzt durch die Verordnung vom 5. Oktober 2016 (GVBl. II Nr. 53) geändert worden ist, macht das Ministerium für Infra-

struktur und Landesplanung als oberste Bauaufsichtsbehörde bekannt:

1. Die Baupreisindexzahl nach § 3 Absatz 1 Satz 3 der Brandenburgischen Baugebührenordnung, mit der die anrechenbaren Bauwerte der Anlage 2 zu vervielfältigen sind, beträgt 1,115.
2. Die sich daraus ergebenden fortgeschriebenen anrechenbaren Bauwerte werden in der nachstehenden Tabelle veröffentlicht.

Tabelle der anrechenbaren Bauwerte je Kubikmeter Brutto-Rauminhalt
gültig ab 1. Juni 2017

| Nr. | Gebäudeart | anrechenbare Bauwerte in Euro/m ³ |
|------|---|--|
| 1 | Wohngebäude | 126 |
| 2 | Wochenendhäuser | 110 |
| 3 | Büro- und Verwaltungsgebäude, Banken und Arztpraxen | 169 |
| 4 | Schulen | 161 |
| 5 | Kindertageseinrichtungen | 144 |
| 6 | Hotels, Pensionen, Heime, Sanatorien bis 60 Betten, Gaststätten, Kantinen | 144 |
| 7 | Hotels, Heime, Sanatorien über 60 Betten | 167 |
| 8 | Krankenhäuser | 187 |
| 9 | Versammlungsstätten, wie Mehrzweckhallen, soweit nicht nach den Nummern 11 und 12, Theater, Kinos | 144 |
| 10 | Hallenbäder | 155 |
| 11 | eingeschossige, hallenartige Gebäude, wie Verkaufsstätten, Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude in einfachen Rahmen- oder Stiel-Riegel-Konstruktionen sowie einfache Sporthallen und landwirtschaftliche Betriebsgebäude, soweit nicht nach Nummer 19 | |
| 11.1 | bis 5 000 m ³ Brutto-Rauminhalt | |
| | Bauart schwer ¹ und mit nicht geringen Einbauten ² | 70 |
| | Bauart schwer ¹ | 61 |
| | sonstige Bauart | 52 |
| 11.2 | der 5 000 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt bis 20 000 m ³ | |
| | Bauart schwer ¹ und mit nicht geringen Einbauten ² | 61 |
| | Bauart schwer ¹ | 52 |
| | sonstige Bauart | 43 |
| 11.3 | der 20 000 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt bis 50 000 m ³ | |
| | Bauart schwer ¹ und mit nicht geringen Einbauten ² | 52 |
| | Bauart schwer ¹ | 43 |
| | sonstige Bauart | 33 |
| 11.4 | der 50 000 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt | |
| | Bauart schwer ¹ und mit nicht geringen Einbauten ² | 43 |
| | Bauart schwer ¹ | 33 |
| | sonstige Bauart | 25 |

¹ Gebäude mit Tragwerken, die überwiegend in Massivbauart oder schwerem Stahlbau errichtet werden

² Einbauten, wie Maschinenfundamente, Emporen, tragende Wände, Kranbahnen

| Nr. | Gebäudeart | anrechenbare Bauwerte in Euro/m ³ |
|------|--|--|
| 12 | andere eingeschossige Verkaufsstätten, Sportstätten | 95 |
| 13 | andere eingeschossige Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude | 85 |
| 14 | mehrgeschossige Verkaufsstätten | 128 |
| 15 | mehrgeschossige Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude | 112 |
| 16 | eingeschossige Garagen, ausgenommen offene Kleingaragen | 93 |
| 17 | mehrgeschossige Mittel- und Großgaragen | 112 |
| 18 | Tiefgaragen | 172 |
| 19 | Schuppen, Kaltställe, Nebengebäude für Abstellräume, offene Feldscheunen, offene Kleingaragen sowie ähnliche Gebäude | 45 |
| 20 | Gewächshäuser | |
| 20.1 | bis 1 500 m ³ Brutto-Rauminhalt | 33 |
| 20.2 | der 1 500 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt | 19 |

Zuschlag für Hallenbereiche mit Kranbahnen 50 €/m².

¹ Gebäude mit Tragwerken, die überwiegend in Massivbauart oder schwerem Stahlbau errichtet werden

² Einbauten, wie Maschinenfundamente, Emporen, tragende Wände, Kranbahnen

**Bestimmung
über die Stelle zur Führung der Geschäfte
des Landesschiedsamtes
für die vertragszahnärztliche Versorgung
im Land Brandenburg**

Bekanntmachung des Ministeriums für Arbeit,
Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie
Vom 4. Mai 2017

Auf Grund der Verordnung über die Schiedsämter für die vertragsärztliche (vertragszahnärztliche) Versorgung (Schiedsamtverordnung) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 827-10, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 16. Juli 2015 (BGBl. I S. 1211) geändert worden ist, wird bestimmt, dass mit Wirkung vom 1. Januar 2016 die Geschäfte des Landesschiedsamtes für die vertragszahnärztliche Versorgung im Land Brandenburg bei der Regionalvertretung Berlin und Brandenburg des BKK Landesverbandes Mitte, Mohrenstraße 59 - 60, 10117 Berlin, geführt werden.

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben wesentliche Änderung
des Zementwerkes in 15562 Rüdersdorf bei Berlin**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 23. Mai 2017

Die Firma CEMEX Zement GmbH, Frankfurter Chaussee in 15562 Rüdersdorf beantragt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück Frankfurter Chaussee, 15562 Rüdersdorf bei Berlin in der Gemarkung Herzfelde, Flur 1, Flurstück 893 das Zementwerk wesentlich zu ändern. (Az.: G10716)

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 2.3.1 GE des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach Nummer 2.2.1 X der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 3e in Verbindung mit § 3c UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 55 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. Januar 2017 (BGBl. I S. 42)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. November 2016 (BGBl. I S. 2749)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben wesentliche Änderung
einer Biogasanlage in 16278 Angermünde**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 23. Mai 2017

Die Firma Dobbe Biogas GmbH Co. KG, Heideweg 1 in 16278 Angermünde OT Schmargendorf beantragt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück 16278 Angermünde in der Gemarkung Dobberzin, Flur 4, Flurstück 164 die Biogasanlage wesentlich zu ändern. (Az.: G11416)

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 8.6.3.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach Nummer 8.4.2.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 3c UVPG war für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 55 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. Januar 2017 (BGBl. I S. 42)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. November 2016 (BGBl. I S. 2749)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben Errichtung und zum Betrieb
einer Biomethananlage in 16278 Pinnow**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 23. Mai 2017

Die Firma Verbio Gas Pinnow GmbH, Thura Mark 18 in 06780 Zörbig beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück 16278 Pinnow in der Gemarkung Pinnow, Flur 2, Flurstück 543 eine Biomethananlage zur Erzeugung von Biogas mit einer Produktionskapazität von 12 Millionen Normkubikmeter je Jahr Rohgas. (Az.: G11916)

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.16 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach Nummer 1.11.1.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 3c UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 55 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. Januar 2017 (BGBl. I S. 42)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. November 2016 (BGBl. I S. 2749)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben Errichtung und Betrieb
einer Windkraftanlage
in 17291 Prenzlau/OT Basedow**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 23. Mai 2017

Die Firma MLK Brandenburg Windpark Entwicklungs GmbH & Co. KG, Lichtenberger Weg 4 in 15236 Jacobsdorf OT Sieversdorf beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), in der Gemarkung Güstow, Flur 1, Flurstück 103 eine Windkraftanlage zu errichten und zu betreiben.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.6.2 (V) des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach Nummer 1.6.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 3e in Verbindung mit § 3c UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 55 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. Januar 2017 (BGBl. I S. 42)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. November 2016 (BGBl. I S. 2749)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben Errichtung und Betrieb
einer Windkraftanlage in 17291 Prenzlau**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 23. Mai 2017

Die Firma MLK Brandenburg Windpark Entwicklungs GmbH & Co. KG, Lichtenberger Weg 4 in 15236 Jacobsdorf OT Sieversdorf beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), in der Gemarkung Horst, Flur 1, Flurstück 86 eine Windkraftanlage zu errichten und zu betreiben. (Az.: G00717)

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.6.2 (V) des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach Nummer 1.6.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 3e in Verbindung mit § 3c UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 55 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. Januar 2017 (BGBl. I S. 42)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. November 2016 (BGBl. I S. 2749)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz I
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben wesentliche Änderung von
sechs Windkraftanlagen in 16845 Temnitztal
OT Wildberg (Änderung des Betriebs)**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 23. Mai 2017

Die Firmen Regenerative Energiewandlung R.E.W Wind Wildberg GmbH & Co. KG, Windmühlenberg, 24814 Sehestedt, Märkische Windkraft 96 GmbH & Co. KG, Fritschestr. 27/28, 10585 Berlin und Wildberger Wind GmbH & Co. KG, Bückwitzer Str. 28, 16845 Temnitztal OT Wildberg beantragen die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf den Grundstücken in der Gemarkung Wildberg, Flur 7, Flurstücke 4, 6, 12, 15, 16 und Flur 8, Flurstücke 7/2, 2/2 sechs Windkraftanlagen wesentlich zu ändern.

Gegenstand des Antrags ist die nachträgliche Neufestlegung des zulässigen anlagenbezogenen Schallleistungspegels, nachdem eine Vermessung ergeben hatte, dass der ursprünglich genehmigte Schallleistungspegel nicht eingehalten wird. Bauliche Veränderungen erfolgen nicht.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.6.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um die Änderung eines Vorhabens nach Nummer 1.6.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 3c UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der von den Vorhabensträgern vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 55 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. Januar 2017 (BGBl. I S. 42)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I

S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. November 2016 (BGBl. I S. 2749)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle West

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben wesentliche Änderung
der Biogasanlage in 14641 Nauen OT Hertefeld**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 23. Mai 2017

Die Firma Koning GbR, Hertefelder Dorfstraße 7 in 14641 Nauen OT Hertefeld, beantragt die Genehmigung nach § 16 Absatz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), in der Gemarkung Bergerdamm, Flur 11, Flurstücke 34, 35, 38 und 39, eine Biogasanlage in Verbindung mit einer Verbrennungsmotoranlage zur Erzeugung von Strom unter Einsatz von Biogas und einer Anlage zur Lagerung von Gärresten durch Errichtung einer Gärresttrocknungsanlage in wesentlichen Teilen zu ändern.

Es handelt sich um eine Anlage der Nummer 8.6.3.2 (V) in Verbindung mit Nummer 1.2.2.2 (V) und 9.36 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben der Nummer 8.4.2.1 und 1.2.2.2, jeweils Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 3c UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 55 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige An-

lagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. Januar 2017 (BGBl. I S. 42)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. November 2016 (BGBl. I S. 2749)

Landesamt für Umwelt
Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle West

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben „Optimierung der Fischaufstiegs-
anlagen“ am Unteren Puhlstromwehr**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 23. Mai 2017

Der Wasser- und Bodenverband „Nördlicher Spreewald“ plant die Optimierung der Fischaufstiegsanlagen am Unteren Puhlstromwehr. Das Plangebiet liegt im Landkreis Dahme-Spreewald, in der Gemeinde Krausnick - Groß Wasserburg, in der Gemarkung Groß Wasserburg, Flur 4, Flurstücke 7 und 9.

Gemäß Nummer 13.18.1 Spalte 2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 68 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) ist für das geplante Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles im Sinne des § 3a in Verbindung mit § 3c UVPG durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte mit Eingang des Antrags auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 0355 4991-1423 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Zimmer 1.28, Von-Schön-Straße 7, 03050 Cottbus eingesehen werden.

Im Internet finden Sie diese Bekanntmachung auf folgender Seite: www.lfu.brandenburg.de/info/owb

Landesamt für Umwelt,
Obere Wasserbehörde

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben „110-kV-Freileitung HT 1080
Stahlwerk Brandenburg (SWB) - Wustermark,
110-kV-Freileitung HT 1082 Einbindung Uw
Brandenburg-Nord, Ersatzneubau M 12n und
Neubau Uw-Endmast 1N“**

Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau,
Geologie und Rohstoffe
Vom 3. Mai 2017

Die LTB Leitungsbau GmbH (LTB) plant im Auftrag der E.DIS AG in der Stadt Brandenburg an der Havel die ca. 30 m lange 110-kV-Anbindung des neu zu errichtenden Umspannwerkes (Uw) Brandenburg Nord an die bestehende 110-kV-Freileitung HT 1080 Stahlwerk Brandenburg - Wustermark. Dazu wird Mast 12n in der bestehenden Trasse verschoben und als Kreuztraversenmast neu errichtet. Ebenfalls neu errichtet wird Mast 1N.

Auf Antrag der LTB hat das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe eine standortbezogene Vorprüfung des Einzel-falls gemäß § 3c Satz 2 UVPG in Verbindung mit Nummer 19.1.4 der Anlage 1 UVPG durchgeführt.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Die Feststellung erfolgte auf der Grundlage der von der Vorhabenträgerin vorgelegten Unterlagen.

Diese Entscheidung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Antragsunterlagen einschließlich Kartenmaterial können nach vorheriger telefonischer Anmeldung (0355 48640-322) während der Dienstzeiten im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Dezernat 32, Inselstraße 26, 03046 Cottbus, eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen:

- Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Artikel 6 Absatz 36 des Gesetzes vom 13. April 2017 (BGBl. I S. 872)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. November 2016 (BGBl. I S. 2749)

BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Öffentliche Auslegung des 2. Entwurfs des Regionalplans Prignitz-Oberhavel - sachlicher Teilplan „Freiraum und Windenergie“ vom 26. April 2017

Bekanntmachung der
Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel
Vom 2. Mai 2017

Nach § 10 Absatz 1 Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 124 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, in Verbindung mit §§ 2 Absatz 3 und 2 a Absatz 2 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Februar 2012 (GVBl. I/12 Nr. 13), geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 11. Februar 2014 (GVBl. I/14 Nr. 7) sind der Entwurf eines Regionalplans mit seiner Begründung sowie der Umweltbericht bei der Regionalen Planungsgemeinschaft und den Landkreisen öffentlich auszulegen. Gleichzeitig ist der Entwurf in das Internet einzustellen.

Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel hat auf ihrer Sitzung 1/2017 am 26. April 2017 den 2. Entwurf des Regionalplans Prignitz-Oberhavel - sachlicher Teilplan „Freiraum und Windenergie“ (ReP FW) sowie den dazugehörigen Umweltbericht und die Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung gebilligt. Gleichzeitig wurde der Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen gemäß § 10 Absatz 1 ROG in Verbindung mit §§ 2 Absatz 3 und 2 a Absatz 2 RegBkPIG gefasst.

Der sachliche Teilplan „Freiraum und Windenergie“ soll in den Landkreisen Oberhavel, Ostprignitz-Ruppin und Prignitz die Planung und Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen durch die Ausweisung von Eignungsgebieten steuern. Außerhalb der Eignungsgebiete soll die raumbedeutsame Windenergienutzung ausgeschlossen werden. Darüber hinaus sollen zum Schutz ökologisch wertvoller Freiraumbereiche Vorranggebiete ausgewiesen werden. Schließlich sollen zum Schutz vor technischer Überprägung und zur behutsamen Entwicklung von historisch bedeutsamen Kulturlandschaften Vorbehaltsgebiete festgelegt werden.

Der Umweltbericht dokumentiert die Prüfung der voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Regionalplans auf die Umwelt. Schwerpunkte im Zusammenhang mit den Planthemen sind dabei die Auswirkungen auf die Lebensraum- und Erholungsfunktion von Natur und Landschaft, sensible Vogelarten, den Wald, das Landschaftsbild, den Denkmalschutz sowie den Menschen und seine Gesundheit. Neben der Bewertung der Umweltauswirkungen enthält der Umweltbericht Angaben zu geprüften Alternativen, Schwierigkeiten bei der

Zusammenstellung von Umweltinformationen, Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung von Umweltauswirkungen sowie geplanten Maßnahmen zur Überwachung von Umweltauswirkungen.

Die Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung ergänzt den Umweltbericht. Sie prüft die Verträglichkeit der Planfestlegungen in Bezug auf die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH) und die Europäischen Vogelschutzgebiete unter Berücksichtigung der gebietskonkreten Schutz- und Erhaltungsziele.

Der 2. Entwurf des ReP FW mit seiner Begründung sowie Umweltbericht und Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung werden im Zeitraum vom **1. Juni 2017 bis zum 31. Juli 2017** für die Dauer von zwei Monaten in der Regionalen Planungsstelle sowie in den Räumen der Kreisverwaltungen der Mitgliedslandkreise Oberhavel, Ostprignitz-Ruppin und Prignitz öffentlich ausgelegt. Die Unterlagen können während der öffentlichen Sprechzeiten bei folgenden Stellen eingesehen werden:

- Kreisverwaltung Oberhavel - Fachbereich Bauordnung und Kataster: Adolf-Dechert-Straße 1, Haus 1, Raum 3.20, 16515 Oranienburg
- Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin - Bau- und Umweltamt: Neustädter Straße 14, Raum 107, 16816 Neuruppin
- Kreisverwaltung Prignitz - Sachbereich Planung/Unternehmensbetreuung: Bergstraße 1, Raum 244, 19348 Perleberg
- Regionale Planungsstelle Prignitz-Oberhavel: Fehrbelliner Straße 31, 16816 Neuruppin

Zusätzlich sind die Plandokumente auf der Internetseite der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel (<http://www.prignitz-oberhavel.de>) eingestellt.

Während der Zeit vom **1. Juni bis zum 31. Juli 2017** können Stellungnahmen zum 2. Entwurf des ReP FW und der dazugehörigen Unterlagen abgegeben werden. Diese sind in schriftlicher Form an die

Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel
Regionale Planungsstelle
Fehrbelliner Straße 31
16816 Neuruppin

zu richten. Alternativ können Stellungnahmen auch auf elektronischem Weg an die Regionale Planungsstelle (beteiligung@prignitz-oberhavel.de) abgegeben werden.

Oranienburg, den 02.05.2017

Ludger Weskamp
Vorsitzender der Regionalen Planungsgemeinschaft
Prignitz-Oberhavel

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung
der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-
Oberhavel für das Haushaltsjahr 2017**

Vom 2. Mai 2017

Aufgrund des § 65 ff. der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Regionalversammlung vom 26. April 2017 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

| | |
|------------------------------------|--------------|
| ordentlichen Erträge auf | 530.480,00 € |
| ordentlichen Aufwendungen auf | 589.690,00 € |
| außerordentlichen Erträge auf | 0,00 € |
| außerordentlichen Aufwendungen auf | 0,00 € |

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

| | |
|------------------|--------------|
| Einzahlungen auf | 527.480,00 € |
| Auszahlungen auf | 606.890,00 € |

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

| | |
|---|--------------|
| Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 527.480,00 € |
| Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 586.890,00 € |

| | |
|--|-------------|
| Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf | 0,00 € |
| Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf | 20.000,00 € |

| | |
|---|--------|
| Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf | 0,00 € |
| Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf | 0,00 € |

| | |
|--|--------|
| Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven | 0,00 € |
| Auszahlungen an Liquiditätsreserven | 0,00 € |

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Regionale Planungsgemeinschaft von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf

10.000,00 €

festgesetzt.

2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderliche Auszahlung, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf

10.000 EUR

festgesetzt.

3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung des Regionalvorstandes bedürfen, wird auf

10.000,00 €

festgesetzt.

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:

a. der Erhöhung des gemäß Haushaltsplan zu erwartenden Fehlbetrages um 15.000,00 EUR und

b. bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 15.000,00 EUR

festgesetzt.

§ 5

Kassenkredite werden nicht festgesetzt.

§ 6

Der dem Haushaltsplan beigelegte Stellenplan ist verbindlich.

Oranienburg, den 02.05.2017

Ludger Weskamp

Vorsitzender der Regionalen Planungsgemeinschaft
Prignitz-Oberhavel

BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

Zwangsversteigerungssachen

Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Amtsgericht Bad Liebenwerda

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 11. Juli 2017, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Hohenleipisch Blatt 691** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

| Nr. | Gemarkung | Flur | Flurstück | Wirtschaftsart und Lage | Größe |
|-----|-----------|------|-----------|--|----------------------|
| 6 | | 1 | 1194 | Erholungsfläche, Gebäude- und Freifläche Döllinger Str. 30 | 2.088 m ² |

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Grundstück bebaut mit einem zweigeschossigen Wohnhaus (Baujahr: 1933) nebst Wintergarten, größtenteils unterkellert sowie zwei Nebengebäuden und einer Garage mit Carport.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 21.04.2016.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf 119.800,00 EUR.

Ein Erwerb unter 50 % des Verkehrswertes ist möglich.

Ein Gutachten kann auf der Geschäftsstelle des Gerichts, Zimmer B 306, Montag, Donnerstag und Freitag von 9:00 bis 12:00 Uhr sowie Dienstag von 13:00 bis 17:00 Uhr eingesehen werden.

Informationen auch unter: www.zvg.com (komplettes Gutachten)

AZ: 15 K 15/16

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 11. Juli 2017, 14:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Finsterwalde Blatt 5413** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

| Nr. | Gemarkung | Flur | Flurstück | Wirtschaftsart und Lage | Größe |
|-----|--------------|------|-----------|--|--------------------|
| 1 | Finsterwalde | 10 | 229 | Gebäude- und Freifläche Linienstraße 4 | 173 m ² |

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: bebaut mit einem 3-geschossigen Wohnhaus nebst beschädigtem Seitenflügel, Baujahr ca. 1900, seit ca. 10 Jahren ungenutzt, gelegen in der Linienstraße 4.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 28.10.2016.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf 49.200,00 EUR.

Ein Gutachten kann auf der Geschäftsstelle des Gerichts, Zimmer B 306, Montag, Donnerstag und Freitag von 9:00 bis 12:00 Uhr sowie Dienstag von 13:00 bis 17:00 Uhr eingesehen werden.

Informationen auch unter: www.zvg.com (komplettes Gutachten)

AZ: 15 K 44/16

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Dienstag, 11. Juli 2017, 15:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, die im Grundbuch von

Lebusa Blatt 20 eingetragenen Grundstücke; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

| Nr. | Gemarkung | Flur | Flur- stück | Wirtschaftsart und Lage | Größe |
|-----|-----------|------|----------------|--|-----------------------|
| 7 | | 5 | 55 | Waldfläche, Interessantenwald | 2.629 m ² |
| | | | 56 | Waldfläche, Interessantenwald | 21.587 m ² |
| | | | 57 | Waldfläche, Interessantenwald | 54 m ² |
| 8 | | 3 | 613 | Erholungsfläche, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche Dorfstr. 44 | 8.436 m ² |

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: lfd. Nr. 8 ist bebaut mit einem Wohnhaus (ca. 1900; saniert ca. 1998) und Nebengebäuden als Vierseitenhof, gelegen in der Dorfstraße 44, verpachtetes Ackerland; lfd. Nr. 7 ist Waldfläche zwischen Lebusa und Hohenbucko.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 28.10.2016.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf: 12.863,00 EUR (lfd. Nr. 7) und 94.411,00 EUR (lfd. Nr. 8).

Ein Gutachten kann auf der Geschäftsstelle des Gerichts, Zimmer B 306, Montag, Donnerstag und Freitag von 9:00 bis 12:00 Uhr sowie Dienstag von 13:00 bis 17:00 Uhr eingesehen werden.

Informationen auch unter: www.zvg.com (komplettes Gutachten)

AZ: 15 K 43/16

Versteigerung

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Dienstag, 18. Juli 2017, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Mühlberg Blatt 1405** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

| Nr. | Gemarkung | Flur | Flur- stück | Wirtschaftsart und Lage | Größe |
|-----|-----------|------|----------------|--|--------------------|
| 3 | Mühlberg | 2 | 641 | Gebäude- und Freifläche Wagnergasse 2 | 636 m ² |

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Wohngebäude (teilweise unterkellert) und Nebengebäude in einem desolaten Zustand (fehlende Dacheindeckung)

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 11.12.2015.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf 1,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 15 K 48/15

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 18. Juli 2017, 14:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Finsterwalde Blatt 6890** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

| Nr. | Gemarkung | Flur | Flur- stück | Wirtschaftsart und Lage | Größe |
|-----|--------------|------|----------------|--|-------------------|
| 1 | Finsterwalde | 16 | 230/1 | Gebäude- und Freifläche, Langer Damm 35 | 95 m ² |

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Das Grundstück ist mit einem schalen Bürogebäude bebaut worden, das schon seit mehr als zehn Jahren leer steht.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 06.10.2016.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf 8.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 15 K 38/16

Amtsgericht Frankfurt (Oder)

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 13. Juli 2017, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, das im Grundbuch von **Henzen-dorf Blatt 69** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Henzen-dorf, Flur 1, Flurstück 19, Größe: 1.940 qm

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 05.06.2013 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 42.000,00 EUR.

Postanschrift: Zur Siedlung 5, 15898 Neuzelle

Bebauung: leerstehendes Wohnhaus und Nebengebäude

Im Termin am 14.08.2014 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 3 K 13/13

Terminsbestimmung

Zur Aufhebung der Gemeinschaft sollen am

Dienstag, 18. Juli 2017, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, folgende Grundstücke versteigert werden:

1) das Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: lfd. Nr. 1, Gemarkung Erkner, Flur 6, Flurstück 63, Landwirtschaftsfläche, Am Petersgraben, Größe: 3.320 m² eingetragen im Grundbuch von **Erkner Blatt 905**

2) das Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: lfd. Nr. 1, Gemarkung Erkner, Flur 6, Flurstück 64, Landwirtschaftsfläche, Wasserfläche, Am Petersgraben, Größe: 4.860 m² eingetragen im Grundbuch von **Erkner Blatt 909**

3) das Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: lfd. Nr. 1, Gemarkung Erkner, Flur 6, Flurstück 62, Landwirtschaftsfläche, Wasserfläche, Am Petersgraben, Größe: 3.630 m² eingetragen im Grundbuch von **Erkner Blatt 934**.

Die Versteigerungsvermerke sind in die genannten Grundbücher jeweils am 27.04.2016 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

- a) Blatt 905: 930,00 EUR
- b) Blatt 909: 5.000,00 EUR
- c) Blatt 934: 900,00 EUR.

Nutzung: Grünland
Postanschrift: ohne
AZ: 3 K 48/16

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung gemäß § 165, 172 ZVG soll am

Mittwoch, 19. Juli 2017, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302, das im Grundbuch von **Groß Rietz Blatt 531** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Groß-Rietz, Flur 3, Flurstück 666, Größe: 678 qm

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 29.08.2016 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 160.000,00 EUR.

Nutzung: eingeschossige, nicht unterkellerte Doppelhaushälfte in Massivbauweise mit ausgebautem Dachgeschoss
Postanschrift: Hinterm Bahnhof 5, 15848 Rietz-Neuendorf
AZ: 3 K 84/16

Gesamtvollstreckungssachen

Von der elektronischen Veröffentlichung wird abgesehen.

Informationen zu Insolvenzverfahren sind unter dem Justizportal „<https://www.insolvenzbekanntmachungen.de/>“ abrufbar.

Sonstige Sachen

Amtsgericht Cottbus - Zweigstelle Guben -

Bekanntmachung des Grundbuchamtes

Der nachstehende Grundbesitz, für den bisher kein Grundbuchblatt angelegt ist, soll nunmehr in das Grundbuch eingetragen werden:

Grundbuchbezirk: Bärenklau
Grundbuchblatt-Nummer: 223
Flur 1

Flurstücke 188, Brummacks Lauch, Verkehrsfläche; 430 m²
189, Brummacks Lauch, Landwirtschaftsfläche;
510 m²
190, Brummacks Lauch, Landwirtschaftsfläche;
280 m²

Als Eigentümer soll eingetragen werden: Willi Fischer, wohnhaft in Bärenklau

Aufgrund der §§ 116 bis 125 Grundbuchordnung wird hiermit auf die bevorstehende Anlegung des Grundbuchblattes hingewiesen.

Alle Personen, die Einwendungen gegen die beabsichtigte Anlegung geltend machen können oder die beschränkt dinglich Rechte an dem vorbezeichnetem Grundbesitz oder sonstige Eigentumsbeschränkungen für sich in Anspruch nehmen, werden aufgefordert, ihre Ansprüche binnen sechs Wochen ab Veröffentlichung beim Grundbuchamt anzumelden.

Die Ansprüche müssen entweder durch öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunden, deren erklärter Inhalt vom Eigentü-

mer stammt, nachgewiesen werden oder vom Eigentümer anerkannt worden sein, wenn sie bei der Anlegung des Grundbuchs zur Eintragung gelangen sollen.

Nach Ablauf der Frist wird das Grundbuchblatt ohne Berücksichtigung etwa bestehender Rechte angelegt.

Bärenklau-223-0
(Geschäftsnummer)

Guben, 16.03.2017

Seela
Rechtspflegerin

NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Gläubigeraufrufe

Der Verein „Sporthallen-Initiative-Babelsberg e. V. mit der Anschrift

c/o Babelsberger Filmgymnasium
Großbeerenstraße 189
14482 Potsdam

eingetragen am 16.04.2014 ist zum 31.12.2016 durch den Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst worden. Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bis zum 26. Mai 2018 bei nachstehend genannten Liquidatoren anzumelden:

Frau Martina Joan Friedrich
Mittebruch 4
14532 Kleinmachnow

Herrn Robert Deparade
Bäckerstraße 7
14467 Potsdam

Herrn Werner Schmidt
Wilhelmstraße 3
14669 Ketzin

Herrn Wolfram Schwarzer
Sonnenlandstraße 28
14471 Potsdam

Der Verein Association for Wild Cat Conservation e. V., Alt Zepernick 22, 16341 Panketal, eingetragen unter VR 5259 FF beim Amtsgericht Frankfurt (Oder) wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 21.01.2017 mit Wirkung zum 31.01.2017 aufgelöst. Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bis zum 31.05.2018 bei nachstehend genanntem Liquidator anzumelden.

Jürgen Lüdeke
Antonienstraße 10
13403 Berlin

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg,

Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2, 14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 2000]), seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzverfahren) und Ausschreibungen.